

# AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

---

20.04.21

Nummer 31

---

INHALT

SEITE

Allgemeinverfügung zur Änderung der 3. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau

178



20. April 2021

**Allgemeinverfügung zur Änderung  
der**

**3. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau**

Aufgrund von § 28 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBl. Nr. 171), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 16.04.2021 (BayMBl. Nr. 280), i. V. m. §§ 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 1 Covid- 19-G zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen vom 29.3.2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, in Verbindung mit § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch die Verordnung vom 16.11.2020 (BayMBl. Nr. 641) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, erlässt im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt Passau die Stadt Passau folgende

**ALLGEMEINVERFÜGUNG**

1. Die 3. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau vom 10.03.2021 (Amtsblatt Nr. 19), i. d. Fassung der Änderungsverfügung vom 30.03.2021 (Amtsblatt Nr. 25), wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In der Eingangsformel wird die Passage „zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 25.03.2021 (BayMBl. Nr. 224)“ ersetzt durch „zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 16.04.2021 (BayMBl. Nr. 280)“.

- 1.2 In der Eingangsformel wird die Passage „Artikel 2 des Gesetzes vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397)“ ersetzt durch „Art. 1 Covid-19-G zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen vom 29.3.2021 (BGBl. I S. 370)“.
- 1.3 In Ziffer 3 tritt anstelle der Angabe „20.04.2021“ die Angabe „11.05.2021“.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

## BEGRÜNDUNG

### Zu Ziff. 1.1 und 1.2

Hierbei handelt es sich um keine inhaltlichen Änderungen, sondern um bloße Aktualisierungen der gesetzlichen Grundlagen.

### Zu Ziff. 1.3

Die normierte Geltungsdauer orientiert sich erneut an der Laufzeit der aktuellen 12. BayIfSMV, die vom Bayerischen Verordnungsgeber auf 09.05.2021 festgelegt wurde. Um auf etwaige Neuregelungen angemessen reagieren zu können, wurde eine neuerliche Laufzeit der „3. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ bis 11.05.2021 gewählt.

Die bisher in der „3. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ getroffenen Regelungen haben sich bewährt, um (neben den hohen Durchimpfungsraten der Einrichtungen von über 90 %) ein Schutzniveau der Bewohner und des Personals erreichen und weitere Ausbrüche vermeiden bzw. eindämmen zu können.

Gerade im Hinblick auf die vorherrschende Dynamik und des kontinuierlichen Anstiegs der deutschland- und bayernweiten 7-Tage-Inzidenz sowie des stetig steigenden Anteils der „Virusvarianten“, ist die Verlängerung der getroffenen Regelungen jedoch nach wie vor geboten. Am 30.03.2021 lag der Wert der 7-Tages-Inzidenz in Deutschland bei 135,2, mit Stand 19.04.2021 lag dieser bei 165,3. In Bayern ist die 7-Tages- Inzidenz innerhalb der letzten drei Wochen von 140,5 (Stand: 30.03.2021) um einen Wert von fast 50 auf 187,3 (Stand: 19.04.2021) angewachsen.

### Zu Ziff. 3.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG)

Hinweise:

- Anordnungen auf Basis des § 28 Abs.1 IfSG sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. §16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetz sofort vollziehbar. Eine Klage hiergegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.
- Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stelle eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000, 00 EUR geahndet werden kann (§ 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Bayerischen Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde, demnach das Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Passau ([www.passau.de](http://www.passau.de)) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister